

## ***Festschreibung des Arbeitgeberanteils in der Krankenversicherung beibehalten***

### **BDA-Position zu Forderungen nach einer Rückkehr zu einem paritätischen Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Oktober 2017

#### ***Zusammenfassung***

Der Arbeitgeberanteil am Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) muss weiter bei 7,3 % festgeschrieben bleiben. Wenn die Gesundheitsausgaben stärker steigen als Löhne und Gehälter, darf sich dies nicht über höhere Lohnzusatzkosten negativ auf Beschäftigung und Wachstum auswirken. Dies ist gerade auch deshalb wichtig, weil die Beitragsbelastung in der Renten- und Pflegeversicherung – sofern keine durchgreifenden Reformen erfolgen – in der Zukunft deutlich steigen wird. CDU, CSU und SPD hatten daher zu Recht im Koalitionsvertrag 2013 vereinbart, dass es bei der Festschreibung des Arbeitgeberbeitrags bei 7,3 % bleiben soll.

Die Rückkehr zu einem paritätischen Beitragssatz hätte erhebliche negative Wirkungen auf die Beschäftigung. Nach einer Studie der Prognos AG vom Juni 2017 würden – je nach Kostenentwicklung im Gesundheitswesen – langfristig zwischen 130.000 und 200.000 Arbeitsplätzen entfallen.

Die Festschreibung des Arbeitgeberanteils am Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung bedeutet auch keine einseitige Benachteiligung der Arbeitnehmer. Im Gegenteil zahlen die Arbeitgeber nach wie vor über alle Sozialversicherungszweige hinweg 12,9 Mrd. € bzw. 6,6 % höhere Sozialversicherungsbeiträge als die Arbeitnehmer (2016). Eine generelle paritätische Finanzierung der Sozialversicherung wäre damit für

die Arbeitnehmer sogar ein deutliches Minusgeschäft.

Die Arbeitgeber finanzieren zudem aufgrund der von ihnen allein getragenen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall einen höheren Anteil der Krankheitskosten als die Arbeitnehmer. Im Jahr 2016 haben die Arbeitgeber 50,4 Mrd. € (41,3 Mrd. € zzgl. 9,1 Mrd. € Sozialbeiträge) für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ausgegeben, was umgerechnet einer Beitragssatzbelastung von 3,9 % (2016) entsprochen hätte.

#### ***Im Einzelnen***

##### ***Ohne weitere Festschreibung des Arbeitgeberbeitrags drohen deutliche Beschäftigungsverluste***

Die Rückkehr zu einem paritätischen Beitragssatz hätte erhebliche negative Wirkungen auf die Beschäftigung. Nach einer Studie der Prognos AG (Sozialbeitragsentwicklung und Beschäftigung, Juni 2017) würden – je nach Kostenentwicklung im Gesundheitswesen – langfristig zwischen 130.000 und 200.000 Arbeitsplätzen entfallen. Eine Berechnung des IW Köln (Makroökonomische Effekte einer paritätischen Beitragsfinanzierung, Juni 2017) kommt zu ähnlichen Ergebnissen. Danach würde die Rückkehr zu einem paritätischen Beitragssatz die Erwerbslosenquote im Lauf der nächsten zehn Jahre um 0,8 Prozentpunkte nach oben treiben. Das entspräche einem Anstieg der Zahl der Arbeitslosen um mehr als 300.000.



Die Arbeitgeber bleiben auch bei Festschreibung ihres Beitragsanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung weiter proportional – nämlich parallel zum Anstieg der Löhne und Gehälter – an den Kostensteigerungen bei den Krankenkassen beteiligt. Durch die Festschreibung des Arbeitgeberbeitrags werden die Lohnzusatzkosten weder gesenkt noch stabilisiert, sondern es werden lediglich gegenüber dem Lohn- und Gehaltswachstum überproportionale Mehrbelastungen vermieden.

### **Arbeitgeber zahlen mehr für Krankheitskosten als die Arbeitnehmer**

Trotz der Festschreibung des Arbeitgeberanteils tragen die Arbeitgeber einen deutlich höheren Kostenanteil an der Krankheitskostenfinanzierung als die Arbeitnehmer.

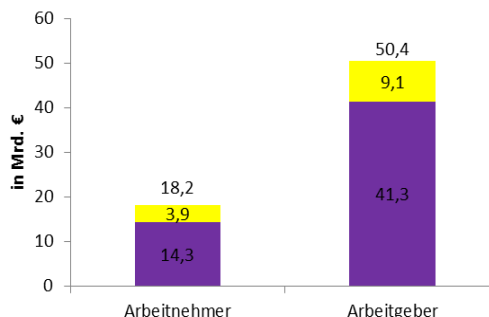
Auf Versichertenseite betrug die über den hälftigen Anteil am allgemeinen Beitragssatz (7,3 %) hinausgehende Belastung bei einem durchschnittlichen Zusatzbeitrag von 1,1 % zuletzt 14,3 Mrd. €. Einschließlich der geleisteten Zuzahlungen i. H. v. 3,9 Mrd. € (0,3 Prozentpunkte) ergibt sich daraus ein rechnerischer Beitragssatz von 8,7 % (2016).

Auf Arbeitgeberseite hat im gleichen Jahr allein die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall mit rund 41,3 Mrd. € zzgl. 9,1 Mrd. € für Sozialbeiträge, also mit insgesamt 50,4 Mrd. €, zu Buche geschlagen. Aufgrund der von den Arbeitgebern geleisteten Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ruht in den ersten sechs Wochen einer Krankheit der Krankengeldanspruch der Arbeitnehmer gegenüber ihren Krankenkassen, die dadurch in hohem Umfang entlastet werden. Zur Finanzierung der Entgeltfortzahlung wäre ein Beitragssatz von ca. 3,9 Prozentpunkten erforderlich gewesen. Zusammen mit dem hälftigen Anteil am allgemeinen Beitragssatz (7,3 %) ergibt sich daraus ein rechnerischer Beitragssatz der Arbeitgeber von 11,2 %. Die Gesamtbelastung der Arbeitgeber liegt damit mit einem rechnerischen Beitragssatz von 11,2 % um mehr als ein Viertel über dem der Beschäftigten (8,7 %: 7,3 % allgemeiner Beitragssatz zur GKV, 1,1 % durchschnittlicher Zusatzbeitrag und 0,3 % Zuzahlungen).

SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben daher die von ihnen 2004 mit dem „Gesundheitssystemmodernisierungsgesetz“ (GMG) beschlossene Festschreibung des Arbeitgeberbeitrags und Einführung des Zusatzbeitrags damit begründet, dass die Arbeitgeber für das von ihnen allein finanzierte Krankengeld in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit (Entgeltfortzahlung) an anderer Stelle entlastet werden sollen.

Hinzu kommt, dass die Arbeitgeber für Minijobber die Krankenversicherungsbeiträge allein finanzieren (ca. 3 Mrd. €) und auch bei Midijobbern höhere Beiträge als die Beschäftigten zahlen. Für geringverdienende Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, und für Versicherte, die ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr leisten, übernehmen die Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag alleine, auch den Zusatzbeitrag für die Versicherten.

### **Höhere Kostenlast bei den Arbeitgebern**



Krankheitskostenfinanzierung über den allgemeinen Beitragssatz (14,6 %) hinaus, Angaben für 2016

Erläuterung: Arbeitnehmer: 14,3 Mrd. € Zusatzbeitrag und 3,9 Mrd. € Zuzahlungen, Arbeitgeber 41,3 Mrd. € Entgeltfortzahlung zzgl. 9,1 Mrd. € darauf entfallende Sozialbeiträge

Quelle: BMG 2017, eigene Berechnungen

Vor dem Hintergrund, dass der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung in 2018 auf 1,0 % sinken soll, wird sich die ungleiche Lastenverteilung bei der Krankheitskostenfinanzierung voraussichtlich weiter zu Lasten der Arbeitgeber verschieben.



### **Arbeitgeber zahlen insgesamt 7 % mehr Sozialversicherungsbeiträge als Arbeitnehmer**

Eine generelle paritätische Finanzierung der Sozialversicherung wäre für die Arbeitnehmer ein deutliches Minusgeschäft. Über alle Sozialversicherungszweige hinweg haben die Arbeitgeber 2016 Beiträge in Höhe von 207,8 Mrd. € geleistet, die Arbeitnehmer dagegen „nur“ 194,9 Mrd. € (Sozialbericht 2017 der Bundesregierung, BMAS). Die Arbeitgeber haben damit 12,9 Mrd. € bzw. 6,6 % mehr Sozialbeiträge gezahlt als die Arbeitnehmer.

Der höhere Finanzierungsanteil der Arbeitgeber beruht u. a. darauf, dass die Arbeitgeber allein die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung finanzieren (2016: 11,5 Mrd. €) und der Rentenversicherungsbeitrag der Arbeitgeber für Minijobber (Beitragsatz 15 %) den teilweise von Minijobbern gezahlten eigenen Beitragsanteil um ca. 3,6 Mrd. € übersteigt. Hinzu kommen die allein von den Arbeitgebern getragenen GKV-Beiträge für Minijobber (ca. 3 Mrd. €) sowie der höhere Beitragsanteil der Arbeitgeber für Midijobber.

Berücksichtigt man alle Sozialbeiträge, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Finanzierung von Sozialleistungen zahlen, also z. B. auch die sogenannten unterstellten Beiträge (u. a. zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung), übersteigt der Finanzierungsanteil der Arbeitgeber den der Arbeitnehmer sogar noch sehr viel deutlicher: Nach dem Sozialbudget des Bundesministeriums haben die Arbeitgeber im Jahr 2016 330,0 Mrd. € Sozialbeiträge, die Arbeitnehmer dagegen nur 223,0 Mrd. € bezahlt. Die Arbeitgeber haben damit 107,0 Mrd. € bzw. rund 48,0 % mehr gezahlt als die Arbeitnehmer.

### **Politik hat maßgeblich zum Anstieg des Zusatzbeitrags beigetragen**

Das hohe Ausgabenwachstum der gesetzlichen Krankenkassen in den letzten Jahren hat vor allem die Politik zu verantworten. Insgesamt verursachen die von der Großen Koalition in der Legislaturperiode von 2013 bis 2017 auf den Weg gebrachten Gesetze (u. a. Krankenhausstrukturgesetz, GKV-Versorgungsstärkungsgesetz) eine zusätzliche jährliche Kostenbelastung von rund 2 Mrd. €. Damit geht fast der gesamte Anstieg des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes seit seiner Einführung (von 0,9 % auf 1,1 %) auf von der Politik selbst verursachte Mehrausgaben.

### **Rentenversicherung würde belastet**

Nicht übersehen werden darf: Die Rückkehr zu einer paritätischen Beitragssatzverteilung würde nicht nur die Arbeitgeber zusätzlich belasten, sondern auch die gesetzliche Rentenversicherung. Denn ihr Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner ist bislang ebenfalls auf den hälftigen allgemeinen Beitragssatz festgeschrieben. Aufkommen müssten dafür im Ergebnis die Beitragszahler, also vor allem Arbeitgeber und Beschäftigte, mit 1,1 Mrd. € höheren Beiträgen sowie der Bund mit einem um rund 200 Mio. € höheren Bundeszuschuss.

### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

#### **Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600

[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)